

Öffentlichen Anhörung des Innenausschusses

23. Juni 2014

zum Gesetzentwurf der Bundesregierung

„Entwurf eines Gesetzes zur Einstufung weiterer Staaten als sichere Herkunftstaaten und zur Erleichterung des Arbeitsmarktzugangs für Asylbewerber und geduldete Ausländer“ (BT-Drucksache 18/1528)

sowie zum

Antrag der Abgeordneten Ulla Jelpke, Jan Korte, Sevim Dağdelen, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE „Schutzbedarf von Roma aus Westbalkanstaaten anerkennen“ (BT-Drucksache 18/1616)

**Schriftliche Stellungnahme
des Präsidenten des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge, Dr. Manfred
Schmidt**

Inhalt

1. Vorbemerkung	3
2. Entscheidungspraxis des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge	4
2.1 Serbien	4
A. Hintergrund zur Entscheidungspraxis des Bundesamts: Zur Situation in Serbien	5
B. Entscheidungspraxis	8
C. Spruchpraxis der Gerichte	10
2.2 Mazedonien	11
A. Hintergrund zur Entscheidungspraxis des Bundesamts: Zur Situation in Mazedonien	12
B. Entscheidungspraxis	15
C. Spruchpraxis der Gerichte	17
2.3 Bosnien-Herzegowina	18
A. Hintergrund der Entscheidungspraxis des Bundesamts: Zur Situation in Bosnien-Herzegowina ..	19
B. Entscheidungspraxis des Bundesamtes	22
C. Spruchpraxis der Gerichte	24
3. Kumulierte Diskriminierung	25
4. Aufnahme von Serbien, Mazedonien und Bosnien-Herzegowina in die Liste der sicheren Herkunftsländer: Auswirkung auf die Praxis des Asylverfahrens	26

1. Vorbemerkung

Die Zahl der Menschen, die in Deutschland Asyl beantragen, steigt seit 2008 wieder. Im Jahr 2008 wurden noch rund 28.000 Erst- und Folgeanträge beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gestellt, 2013 lag die Zahl der Anträge bei rund 127.000.

Bei dieser Entwicklung von besonderer Bedeutung ist der erhöhte Zugang von Antragstellern aus den drei Westbalkan-Ländern Serbien, Mazedonien und Bosnien-Herzegowina. Die Entwicklung der Asylanträge aus den drei Ländern ist in der folgenden Tabelle zusammengefasst dargestellt:

Zeitraum	Zugänge (EA/FA)
2010	10.696
2011	9.150
2012	22.072
2013	32.266
01.01. - 31.05.14	13.705

Die Zugangszahlen aus diesen drei westlichen Balkanstaaten sind besonders deutlich ab August 2012 sprunghaft angestiegen.

Die Tendenz der Vorjahre setzte sich auch im Jahr 2013 mit einem weiteren Anstieg von 46 % gegenüber dem Vorjahr auf insgesamt 32.366 Anträge fort. Im laufenden Berichtsjahr 2014 wurden bis zum 31.05.14 insgesamt 13.705 Asylanträgen aus diesen drei Staaten gestellt – ein Anstieg um rund 230 % im Vergleich zum Vorjahreszeitraum.

Über 60 % der Asylanträge aus den Ländern des Westbalkans in Europa werden allein in Deutschland gestellt. Mit 32.226 Anträgen haben die Asylsuchenden aus diesen Ländern rund ein Viertel der 2013 in der Bundesrepublik Deutschland gestellten Erst- und Folgeanträge ausgemacht. Auffällig ist dabei auch die hohe Anzahl an Folgeanträge – ihr Anteil an den Anträgen aus diesen Herkunftsländern beträgt rund 30 %. Etwa ein Drittel dieser Folgeanträge wird dabei binnen Jahresfrist nach der Ausreise gestellt.

Diese Entwicklung wird seit 2013 ergänzt um stark wachsende Zugänge aus einem weiteren Land der Region Westbalkan: Seit Mitte 2013 steigen die Antragszahlen aus Albanien kontinuierlich auf hohem Niveau. 2012 wurden 251 Anträge aus Albanien gestellt, im Jahr 2013 waren es bereits 1.295 Anträge. Von Januar bis Mai 2014 wurden 3.620 Asylanträge von Personen aus Albanien gestellt, ein Anstieg um 1.188 % zum Vergleichszeitraum des Vorjahres.

Diese Gesamtentwicklung, die nicht auf eine veränderte politische Situation oder auf bürgerkriegsähnliche Zustände wie in anderen Herkunftsregionen zurückgeführt werden kann, bedarf der Erklärung:

Die Anhörungen beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zeigen, dass das Asylsystem in Deutschland in den letzten Jahren zunehmend auch von Personen als Migrationskanal genutzt wird, deren Zuwanderungsmotiv nicht in flüchtlingsrechtliche oder humanitäre Kategorien fällt, denen jedoch andere Möglichkeiten, einen Aufenthalt in Deutschland zu erhalten, unbekannt oder nach derzeitigem Recht nicht offen sind.

So werden in den Anhörungen von Antragstellern aus den Westbalkanstaaten insbesondere wirtschaftliche Gründe vorgetragen (s.u.). Die Menschen aus den genannten Herkunftsländern haben in der Regel Deutschland als Ziel, weil sie sich erhoffen, im wirtschaftsstärksten Land Europas ihre Lebenssituation zu verbessern.

Soweit auch Diskriminierung als Fluchtgrund vorgetragen wird, sind die Vorträge nahezu pauschal, austauschbar und unsubstantiiert. In den wenigen Fällen, in denen während der Anhörung detailliert eine Diskriminierung vorgetragen wird, ist bis auf ganz wenige Ausnahmen die Schwelle zur Verletzung der Menschenrechte nicht überschritten.

Aus diesem Vortrag in den Anhörungen folgt eine sehr niedrige Schutzquote für die Herkunftsländer Serbien, Mazedonien und Bosnien-Herzegowina im laufenden Jahr zwischen 0,2 und 0,4 Prozent.

Die stark gestiegenen Antragszahlen aus diesen Ländern führen dazu, dass im Verfahren vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge übermäßig Ressourcen gebunden werden müssen. Die Bindung dieser Ressourcen, von der Antragsannahme über die Dolmetscherleistung, der persönlichen Anhörung, der Prüfung des Antrags und Bescheiderstellung bis hin zur Zustellung der ablehnenden Bescheide bedeutet, dass dem Bundesamt Mittel fehlen, um die Anträge von Personen aus Herkunftsländern mit hohen Schutzquoten zeitnah zu bearbeiten. Damit verlängert sich die Bearbeitungszeit für viele dieser Anträge deutlich.

Es ist daher im Interesse eines schnellen und fairen Asylsystems künftig wieder verstärkt sicherzustellen, dass das Asylsystem und die Kapazitäten bei der Bearbeitung von Anträgen in erster Linie auf diejenigen Menschen ausgerichtet werden können, die tatsächlich aufgrund von Verfolgung entsprechend der Kriterien der Genfer Flüchtlingskonvention ihr Land verlassen und in der Bundesrepublik Deutschland Schutz suchen.

Um die Ressourcen von Bund, Ländern und Kommunen wieder primär auf diejenigen Antragsteller konzentrieren zu können, die aus Herkunftsländern mit einer realistischen Aussicht auf Schutz durch die Bundesrepublik Deutschland stammen wird vorgeschlagen, die Länder Serbien, Mazedonien und Bosnien-Herzegowina in die Liste der sicheren Herkunftsländer aufzunehmen. Die Bundesrepublik Deutschland folgt damit dem Beispiel anderer EU-Staaten, die diese drei Staaten bereits zu sicheren Herkunftsstaaten erklärt haben (z.B. Belgien, Frankreich, Vereinigtes Königreich und Österreich).

2. Entscheidungspraxis des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge

Im Jahr 2013 hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 25.277 Entscheidungen zu Anträgen aus den drei o.g. Westbalkan-Staaten getroffen, von Januar bis Mai 2014 waren es bereits 15.195 Entscheidungen.

Die Schutzquoten für die drei Länder lagen dabei jeweils bei deutlich unter 1 %:

Zeitraum	Serbien	Mazedonien	Bosnien-Herzegowina
2013	0,2 %	0,3 %	0,5 %
01.01. bis 31.05.2014	0,2 %	0,4 %	0,3 %

2.1 Serbien

Im Zeitraum 01.01. bis 31.05.14 wurden 7.789 Asylanträge von Personen aus dem Herkunftsland Ser-

bien gestellt und 7.663 Verfahren entschieden. Die überwiegende Zahl der Antragsteller gehört zur Volksgruppe der Roma.

In keinem der beschiedenen Verfahren wurde eine Anerkennung als Asylberechtigter (Art.16a GG oder Familienasyl) ausgesprochen. Eine Person wurden als Flüchtling gem. § 3 Abs.1 AsylVfG anerkannt. Sieben Personen wurde subsidiärer Schutz gem. § 4 Abs.1 AsylVfG gewährt.

A. Hintergrund zur Entscheidungspraxis des Bundesamts: Zur Situation in Serbien

Die Entscheidungspraxis des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge beruht auf folgenden Erkenntnissen zur Situation im Herkunftsland Serbien im Allgemeinen und der Lage der Roma im Besonderen:

Rechtssystem und Lage der Menschenrechte

Serbien hat in den vergangenen zehn Jahren umfassende Reformen im Bereich von Recht und Justiz durchgeführt, die die grundlegenden Rechte und Freiheiten garantieren sollen. Auch wenn es noch Defizite gibt, entspricht die Menschenrechtslage in Serbien insgesamt internationalen Standards. Serbien hat in den relevanten Bereichen politische Freiheit, Justiz und Menschenrechte seit der demokratischen Wende große Fortschritte gemacht. Der angestrebte EU-Beitritt trägt dazu bei, auch in den verbliebenen Problembereichen wie Korruption oder Justiz Reformen durchzuführen.

Die Lage der Menschenrechte in Serbien ist insgesamt gut. 2013 hat die serbische Regierung eine Anti-Diskriminierungsstrategie verabschiedet. Ein effektiver gesetzlicher Rahmen zum Schutz ethnischer Minderheiten existiert. Trotzdem gibt es verschiedene Schwächen im Menschenrechts- und Minderheitenschutz. Eine gezielte und systematische Unterdrückung bestimmter Gruppen aufgrund ihrer ethnischen Zugehörigkeit, Religion, Nationalität oder politischen Überzeugung findet jedoch nicht statt.

Serbien hat alle wesentlichen internationalen Menschenrechtsinstrumente unterzeichnet, ratifiziert und in nationales Recht übernommen, darunter die Europäische Menschenrechtskonvention, die Antifolterkonvention des Europarats oder das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form der Rassendiskriminierung. Am 19.12.2000 hat die Bundesrepublik Jugoslawien das Statut des Internationalen Strafgerichtshofes unterzeichnet, es gilt seit 2006 auch für Serbien.

Zur Lage der Roma

Es gibt keine administrativen Regelungen, die eine gezielte Ausgrenzung von Roma oder Verhinderung ihres Zugangs zur sozialen Infrastruktur zum Inhalt hätten. Serbien bemüht sich, die Lage der Roma durch eine aktive Minderheitenpolitik (Unterzeichnung der Roma Dekade 2005-2015) zu verbessern. Roma haben nach dem Minderheitengesetz (2002) den Status einer nationalen Minderheit. Seit 2003 bestehen sog. Minderheitenräte, die zwischen Regierung und Minderheitenvertretung vermitteln sollen.

2009 wurde eine umfassende Strategie zur Integration der Roma (Strategy for the Improvement of the Position of Roma, Official Gazette of RS 27/09) verabschiedet, deren Umsetzung voranschreitet. Vor allem in den Bereichen Gesundheit, Bildung und Unterkunft wurden Maßnahmen zur sozialen Inklusion der Roma ergriffen.¹ In ausgewählten Gemeinden mit besonders hohem Romaanteil wurden sog. Koordinatoren für Roma-Angelegenheiten eingerichtet, die integrale Bestandteile der Gemeindeverwaltung sind. Im Jahr 2011 wurde eine Reihe von Maßnahmen unternommen, die zur Be-

¹ EU-Kommission (12.10.2011): Stellungnahme zum Antrag Serbiens auf Beitritt zur EU, http://ec.europa.eu/enlargement/pdf/key_documents/2011/package/sr_rapport_2011_de.pdf.

seitigung von Hindernissen bei der Registrierung von sog. „gesetzlich unsichtbaren Personen“ und zum Zugang von staatlichen Grundansprüchen führen sollen.²

Das nationale Roma-Strategiebüro, angesiedelt im Ministerium für Menschen- und Minderheitenrechte, wurde in die Roma-Statusverbesserungsgruppe innerhalb des Ministeriums der öffentlichen Verwaltung und der lokalen Selbstverwaltung umgewandelt. Es wurde ein Dreijahresaktionsplan zur Durchführung der Roma-Strategie für die Jahre 2012-2014 entwickelt, dies unter Einbeziehung auch von Vertretern der Zivilgesellschaft.

Eine Untersuchung von UNICEF ergab, dass sich die Gesundheit von Roma seit 2005 beträchtlich verbessert und die Sterblichkeitsrate unter Säuglingen und Kindern beinahe halbiert hat.³ Mittlerweile wurden 75 Roma Gesundheitsmediatoren angestellt und ein Gesundheitskartensystem eingeführt.⁴

Die serbische Regierung hat am 10.06.2013 einen Aktionsplan zur Verbesserung der Lage der Roma u.a. in den Bereichen Bildung, Krankenschutz, Arbeitsaufnahme, Wohnbedingungen, amtliche Registrierung und sozialer Schutz verabschiedet.

Ein Großteil der Roma-Bevölkerung ist jedoch mit äußerst schwierigen Lebensbedingungen konfrontiert. Roma gehören meist den untersten sozialen Schichten der Bevölkerung an. Sie sind überdurchschnittlich von Arbeitslosigkeit und Armut betroffen. Der Zugang zum Arbeitsmarkt ist aufgrund sozialer Vorurteile, aber auch wegen der häufig niedrigen beruflichen Qualifikation erschwert. Der Großteil der Roma verfügt nicht über eine abgeschlossene Schul- bzw. Berufsausbildung. Trotz Schulpflicht und Kostenfreiheit für 9 Jahre (inkl. ein Jahr vor der Grundschule) ist die Einschulungsrate von Roma-Kindern relativ gering, insbesondere bei Mädchen. Es gibt zudem eine hohe Abbrecherquote. Der Volkszählung von 2002 zufolge hatten nur 29 % der Roma die Primarstufe (Klassen 1-8) abgeschlossen, 7,8 % die Sekundarstufe und 0,3 % die Universität. Laut UNICEF sollen ca. 35 % der Roma in Serbien Analphabeten sein.⁵ Neben ethnischen Vorurteilen und fehlender Registrierung sind es aber auch kulturelle Traditionen und Sprachprobleme, die viele Roma-Kinder vom Schulbesuch abhalten.

Serbien hat vor diesem Hintergrund in letzter Zeit mehrere Schritte in Richtung eines gerechteren öffentlichen Bildungssystems unternommen. Das Bildungsministerium setzte eine Arbeitsgruppe aus NGO-Vertretern und Fachleuten ein. Anfang September 2009 wurde ein neues Gesetz über die Grundlagen des Bildungssystems verabschiedet, das Verbesserungen in Bezug auf Einschreibung, Verfahren und die Schaffung eines soliden rechtlichen Rahmens für die Umsetzung der Anmeldeformalitäten brachte. Kinder aus benachteiligten Gruppen können nun ohne Nachweis des elterlichen Wohnsitzes oder anderer Dokumente eingeschrieben werden. Darüber hinaus können Kinder aus benachteiligten Gruppen auch außerhalb des formalen Einschreibungszeitraums eingeschrieben werden. Abgeschafft wurden Einschulungstests, alle Kinder im schulpflichtigen Alter werden eingeschult.

Zudem gibt es mehrere nationale und internationale Programme/Projekte zur Unterstützung der

² EU-Kommission: Analytical Report 2011, http://ec.europa.eu/enlargement/pdf/key_documents/2011/package/sr_analytical_rapport_2011.

³ BCHR - Belgrade Centre for Human Rights (2013): Human Rights in Serbia 2012, http://www.english.bgcentar.org.rs/images/stories/Datoteke/Human_Rights_in_Serbia_2012.pdf

⁴ EC - European Commission (12.10.2011): Analytical Report. Commission Opinion on Serbia's application for membership of the European Union, http://ec.europa.eu/enlargement/pdf/key_documents/2011/package/sr_analytical_rapport_2011_en.pdf

⁵ UNICEF: Serbia, http://www.unicef.org/serbia/reallives_4399.html.

Roma-Bildung in Serbien (u.a. UNICEF, OSZE, IRK).⁶ Auch das Verfahren zur Überweisung von Kindern an Sonderschulen wurde neu geregelt und so mehr Roma-Kindern der Zugang zu Regelschulen ermöglicht. Weiter wurden „Pädagogische Assistenten“ zur Förderung von Roma-Kindern eingesetzt, welche in das serbische Bildungssystem eingebunden sind (zu Beginn des Schuljahres 2010/11 gab es landesweit 177 Assistenten in Grundschulen).

Das Bildungsgesetz sieht zudem vor, dass Kinder aus marginalisierten Familien bei der Vergabe von Kindergartenplätzen bevorzugt werden. Im Bildungsbereich zeigen nach Angaben der OSZE-Mission in Serbien Erhebungen zu dem mit OSZE-Unterstützung umgesetzten Programm der „Pädagogischen Assistenten“ für Roma, dass dies zu Verbesserungen im Bereich der (Grund-)Schuleinschreibung und des Schulbesuches in den von diesem Programm abgedeckten Roma-Siedlungen beigetragen hat.⁷ 2005 besuchten lediglich 66 % der Roma-Kinder eine Grundschule, 2010 waren es 89 %. Im Schulsektor konnten eine signifikante Verbesserung beim Schulbesuch und Schulabschluss im Volksschulbereich sowie ermutigende Ergebnisse beim Besuch höherer Schulstufen erzielt werden.⁸ Es bestehen jedoch noch größere Differenzen im Sekundarschulbereich (Schulbesuch von 89 % der Gesamtbevölkerung, 19 % der Roma).⁹

Der Nationalrat der Roma hat Schritte unternommen, um die Roma-Sprache und Elemente der Roma-Kultur in den Lehrplan für Volksschulen aufzunehmen. Dieser Unterricht wird für zwei Stunden pro Woche angeboten und erfolgt auf freiwilliger Basis. 70 Gemeinden mit besonders hohem Roma-Anteil nehmen derzeit daran teil. Diese Initiative wurde in Zusammenarbeit mit dem serbischen Bildungsministerium gestartet.¹⁰

Zusätzlich zur Aufgabe, Diskriminierung in den Bereichen Erziehung, Wohnraum und öffentlicher Information zu untersuchen, startete der in Belgrad stationierte Kommissar zum Schutz von Gleichstellung eine Initiative mit dem Ziel der direkten Kontaktaufnahme mit Roma-Gemeinschaften. Ein Team des Ombudsmanns besucht zumindest auf wöchentlicher Basis Roma-Siedlungen, um Informationen und Serviceleistungen für Roma zur Verfügung zu stellen. Von den 28 Gemeinden in Serbien, die lokale Unterstützungspläne (LAPs) für Roma - die dabei auch aktiv beteiligt sind - verabschiedet haben, haben 23 die Umsetzung dieser Pläne aus dem eigenen Gemeindebudget finanziert. Diese Pläne betreffen Bereiche wie Erziehung, Beschäftigung, Gesundheit und Wohnraumbeschaffung. Daneben gibt es noch zahlreiche weitere Initiativen zur Verbesserung der Lage der Roma in Serbien.¹¹

Trotz vieler Initiativen und Aktionen sind Roma nach Einschätzung der serbischen Gleichberechtigungs-Beauftragten nach wie vor die am stärksten diskriminierte Volksgruppe in Serbien, auch wenn

⁶ Roma Education Fund: Advancing Education of Roma in Serbia, Nov. 2010, http://www.romaeducationfund.hu/sites/default/files/publications/serbia_report_2010_0.pdf.

⁷ Deutscher Bundestag: Antwort der Bundesregierung, Zur Situation von Roma in der Europäischen Union in den (potentiellen) EU-Beitrittskandidaten, 22.09.2011, Drucksache 17/1312.

⁸ European Commission (22.4.2013): Joint Report to the European Parliament and the Council on Serbia's progress in achieving the necessary degree of compliance with the membership criteria and notably the key priority of taking steps towards a visible and sustainable improvement of relations with Kosovo, http://www.ecoi.net/file_upload/1226_1367223018_sr-spring-report-2013-en.pdf.

⁹ Deutscher Bundestag: Antwort der Bundesregierung, Beschränkung der Reisefreiheit für Roma aus Serbien, Montenegro und Mazedonien infolge des EU-Visumsregimes, 14.03.2012, Drucksache 17/8984, S.11.

¹⁰ BalkanInsight (23.5.2013): Serbia Introduces Roma Classes to Schools, <http://www.balkaninsight.com/en/article/serbia-introduces-roma-language-to-schools>

¹¹ OSCE - Organization for Security and Co-operation in Europe (5.2013): Best Practices for Roma Integration Regional Report on Anti-discrimination and Participation of Roma in Local Decision- Making, http://www.ecoi.net/file_upload/1226_1370359982_102083.pdf

sich ihre Situation in den vergangenen Jahren gebessert habe. In der serbischen Öffentlichkeit gibt es nach wie vor Vorbehalte und Vorurteile gegenüber Roma. Auch ethnisch motivierte Gewaltakte gegenüber Roma kommen in Einzelfällen vor, sind aber nicht in größerer Zahl dokumentiert. Das European Roma Rights Centre (ERRC) berichtet von 12 Fällen ethnisch motivierte Zwischenfälle zwischen Januar 2012 und April 2013.¹² Insgesamt hat das ERRC seit 2008 24 solcher Fälle dokumentiert. Das ERRC wirft den serbischen Behörden vor, Angriffe gegen Roma herunterzuspielen und keine Ermittlungen einzuleiten.

Im Dezember 2012 wurde das serbische Strafrecht um die Bestimmung „Hassmotiv“ erweitert, was sich erschwerend auf das Strafmaß bei der Durchführung von Straftaten auswirkt. Von Übergriffen im Polizeigewahrsam sind Roma überproportional betroffen. Anders als früher werden diese jedoch – soweit bekannt und nachweisbar – disziplinarisch bzw. strafrechtlich geahndet. In einzelnen Fällen wurden Polizisten vom Dienst suspendiert. In mehreren Fällen wurde Opfern inzwischen von serbischen Gerichten finanzielle Entschädigung zugesprochen.

B. Entscheidungspraxis

Vorgetragene Fluchtgründe

Aus den Anhörungen des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge lassen sich folgende Erkenntnisse zu den von Antragstellern aus Serbien genannten Gründen für das Schutzbegehren in der Bundesrepublik Deutschland nennen:

Gut 1 Prozent der Antragsteller trägt politische Gründe vor, z.B. Bedrohung wegen eigener parteipolitischer Aktivitäten oder Teilnahme an politisch motivierten Demonstrationen. Etwa die Hälfte nennt soziale und wirtschaftliche Gründe, insbesondere geringe Schulausbildung, kein Berufsabschluss und daraus folgende Arbeitslosigkeit bzw. allenfalls Gelegenheitsjobs, kein geregeltes eigenes bzw. sehr geringes Einkommen oder keine Zukunftsperspektive, insbesondere auch für die Kinder. Knapp die Hälfte der Antragsteller trägt sonstige Gründe vor, die insbesondere im privaten Umfeld angesiedelt sind, dazu gehörten u.a. Familienstreitigkeiten z.B. wegen Mischehen oder mit geschiedenen Partnern, Nachbarschaftstreitigkeiten wegen unterschiedlicher Volkszugehörigkeiten oder Nachzug zu bereits hier lebenden Familienangehörigen. Zusätzlich berichten die meisten Antragsteller auch von Diskriminierung.

Flüchtlingsschutz (§ 3 AsylVfG) / Asyl (Art. 16a Abs. 1 GG)

Eine gezielte und systematische Verfolgung bestimmter Gruppen wegen ihrer ethnischen Zugehörigkeit, Religion oder politischen Überzeugung durch staatliche Akteure findet in Serbien nicht statt. Übergriffe und Repressionen Dritter auf Minderheiten und andere Personengruppen können in Einzelfällen vorkommen. Die nationalen Institutionen gewährleisten jedoch Sicherheit und Schutz im Sinn des § 3d AsylVfG.

Die Lage der ethnischen Minderheiten in Serbien hat sich deutlich verbessert. Angehörige von Minderheitengruppen unterliegen grundsätzlich keinen staatlichen oder nichtstaatlichen Verfolgungsmaßnahmen. Diskriminierungen sowie Übergriffe oder Verfolgungshandlungen einzelner Amtsträger können im Einzelfall vorkommen. Die Schwelle der Gewalt, die die nicht relevante Diskriminierung von der Verfolgung trennt, wird nur in den seltensten Fällen überschritten. Angehörige bestimmter Religionsgemeinschaften sind mitunter Opfer gesellschaftlicher Vorurteile, die bis hin zu gewalttätigen

¹² European Roma Rights Centre (ERRC): Serbia. Country Profile 2011-2012, A report by the European Roma Rights Centre, Budapest, Juli 2013, <http://www.errc.org/cms/upload/file/serbia-country-profile-2011-2012.pdf>

gen Angriffen nationalistischer Organisationen gehen können. Die Zahl derartiger Übergriffe ging im Vergleich zu früheren Jahren zurück. Im Regelfall ist davon auszugehen, dass auch bei einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen i. S. v. § 3a Abs. 1 Nr. 2 AsylVfG nicht das für eine Schutzgewährung erforderliche Maß überschritten wird.

Geschlechtsspezifische Verfolgung von staatlicher Seite kann nicht festgestellt werden. Frauen haben formal die gleichen Rechte wie Männer, aber in der Praxis nicht den gleichen sozialen Status, da die Gesellschaft Serbiens noch stark in patriarchalischen Denkmustern wurzelt.

Gleichgeschlechtliche sexuelle Handlungen unter Erwachsenen sind nicht strafbar. Dennoch sind Vorurteile und Vorbehalte gegenüber Homosexuellen verbreitet. Die Schwelle schutzerheblicher Übergriffe wird jedoch im Regelfall nicht erreicht.

In Einzelfällen können Vertreter von Menschenrechtsorganisationen, liberale Politiker oder auch kritische Journalisten von nichtstaatlichen Akteuren, meist aus dem radikalnationalistischen Spektrum, bedroht werden bzw. Opfer von Übergriffen sein.

Subsidiärer Schutz (§ 4 AsylVfG)

Die Todesstrafe ist abgeschafft. Ein internationaler oder innerstaatlicher bewaffneter Konflikt liegt nicht vor. Die Verfassung verbietet Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe. Die Zahl der Meldungen über polizeiliche Folterungen und Misshandlungen ist zurückgegangen, dennoch kann es noch zu Übergriffen auf Personen im Polizeigewahrsam kommen, deren Schutzrelevanz im Einzelfall zu prüfen ist.

Nach dem Strafvollzugsgesetz sind Folter, Misshandlungen und entwürdigende Behandlung von Gefangenen verboten und strafbar. Verstöße gegen diese Bestimmungen seitens des Gefängnisaufsichtspersonals können dabei sowohl disziplinar als auch, bei vermuteten Straftatbeständen, strafrechtlich verfolgt werden. Serbien hat das optionale Protokoll der UNO-Konvention gegen Folter ratifiziert und ein spezielles Handbuch zu den Menschenrechten für Gefängnisinsassen erstellt. Zusätzlich wurden in das Trainingsprogramm für das Gefängnispersonal menschenrechtliche Aspekte aufgenommen.

Serbien hat am 28.07.2011 ein Gesetz verabschiedet, das einen nationalen Mechanismus zur Prävention einrichtet, wie ihn das Fakultativprotokoll zum UN-Übereinkommen gegen Folter vorsieht.¹³ Im Januar 2012 nahm der Ombudsmann seine Arbeit dazu auf. Die interne Polizeiaufsicht verfolgt und ahndet Misshandlungen von Gefangenen durch Polizeibeamte.

Häusliche Gewalt gegen Frauen (und Kinder) ist – insbesondere auch unter Roma – weit verbreitet. Obwohl es noch vorkommen kann, dass die Behörden im Einzelfall auf Anzeigen ungenügend und zögerlich reagieren, oder der Schutz der Opfer nicht genügend beachtet wird, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass die Voraussetzungen für einen ausreichenden Schutz gegeben sind. Seit 2002 ist häusliche Gewalt ein Straftatbestand. Auch Vergewaltigung in der Ehe ist strafbar und kann mit bis zu vierzig, häusliche Gewalt mit bis zu zehn Jahren Gefängnis bestraft werden.

Abschiebungsverbote (§ 60 Abs. 5 AufenthG / § 60 Abs. 7 AufenthG)

Die wirtschaftliche Lage ist durch hohe Arbeitslosigkeit und ein überlastetes Sozialsystem gekennzeichnet. Die Sozialhilfe bewegt sich auf niedrigem Niveau und hat mit der Steigerung der Lebenshaltungskosten nicht Schritt gehalten. Beim Zusammentreffen mehrerer besonderer individueller

¹³ Commission of the European Communities: Analytical Report Serbia, 12.10.2011 SEC(2011) 1208.

Umstände – etwa Behinderung, Familienmitglieder mit schweren Krankheiten o.ä.. Arbeitslosigkeit - kann es daher schwierig sein, den Lebensunterhalt zu sichern, so dass im Ausnahmefall eine Schutzgewährung in Betracht kommen kann.

Alle registrierten Bewohner Serbiens haben freien Zugang zur medizinischen Versorgung. Die medizinische Grundversorgung ist gesichert. Es gibt nur sehr wenig Erkrankungen, die auf Grund fehlender Ausrüstung grundsätzlich nicht oder nur schlecht behandelt werden können.

Interner Schutz (§ 3e AsylVfG)

Insbesondere bei Verfolgung aufgrund ethnischer Zugehörigkeit kommen Ausweichmöglichkeiten in anderen Teilen Serbiens in Betracht. Vor allem Belgrad gilt als Auffangbecken. 12 % der Einwohner Belgrads zählen zur Gruppe der Minderheiten. Als tolerant gelten auch die Großstädte der Vojvodina.

C. Spruchpraxis der Gerichte

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass in der gerichtlichen Spruchpraxis fast durchgängig die Voraussetzungen für Asylrecht gemäß Art. 16a Abs. 1 GG und für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft verneint werden. Eine rechtskräftige Verpflichtung zur Feststellung von unionsrechtlich subsidiärem Schutz ist von 2009 bis einschließlich Februar 2014 in keinem Fall erfolgt. Die Bejahung von Ansprüchen betrifft in aller Regel die Zuerkennung des nationalen ausländerrechtlichen Abschiebungsverbotes auf Grundlage des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG wegen spezifisch einzelfallbezogener Umstände bei behandlungsbedürftigen Erkrankungen. Die Verwaltungsgerichte haben im Jahr 2013 bei 7.142 eingelegten Klagen in 40 Fällen Verpflichtungsurteile mit Zuerkennung eines nationalen Abschiebungsschutzes nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG gefällt.

Anträge auf einstweiligen Rechtsschutz bleiben in der Regel erfolglos, weil die Gerichte keine ernstlichen Zweifel an Antragsablehnungen als offensichtlich unbegründet feststellen können. Soweit die aufschiebende Wirkung einer Klage gerichtlich angeordnet wird, entfällt dies zu einem nicht geringen Teil auf Verfahren, bei denen unter Erlass einer Abschiebungsanordnung der Asylantrag wegen der nach der Dublin-Verordnung gegebenen Zuständigkeit eines anderen Mitgliedstaates als unzulässig abgelehnt wurde.

Eine Sonderrolle hat kürzlich das Verwaltungsgericht Stuttgart eingenommen. Mit zwei Urteilen vertritt der Vorsitzende der 11. Kammer die Meinung, Angehörige der Roma-Minderheit seien vor dem Hintergrund ihrer allgemein benachteiligten Lage durch die neuen serbischen Ausreise- und Grenzkontrollbestimmungen aus ethnischen/rassistischen Gründen in ihrer Ausreisefreiheit beschränkt. Das stelle Verfolgung dar, weil damit eine schwerwiegende Menschenrechtsverletzung vorliege. (VG Stuttgart, Urt.v. 25.03.2014 - A 11 K 2917/13 und A 11 K 5036/13 <BAMF-Az.: 5628187-170 und 5655801-170>). Diese Urteile des VG Stuttgart haben keine Rechtskraft erlangt, weil das Bundesamt die Zulassung der Berufung beantragt hat.

Nach übereinstimmender Spruchpraxis leiten sich allein aus der Zugehörigkeit zu einer Bevölkerungsminderheit keine Ansprüche her. So weist das VG München mit Urteil vom 13.01.2014 (M 17 K 13.31269 <5674024-170>) zur Klage eines albanischen Volkszugehörigen darauf hin, dass es keinerlei Anzeichen für systematische staatliche Verfolgungsmaßnahmen gegenüber Angehörigen ethnischer Minderheiten gibt.

Auch die allgemein schwierige soziale Stellung der Roma in Serbien wird von den Gerichten nicht als asylrelevant bewertet (so z.B. VG München, Urt.v. 09.01.2014 - M 17 K 13.30832 <5642152-170>). Zwar könnten vereinzelte Übergriffe, die eventuell ethnisch motiviert oder sonst i.S.d. § 3 Abs. 1

AsylVfG i.V.m. § 60 Abs. 1 AufenthG relevant seien, gegenüber Angehörigen der Roma in Serbien nicht völlig ausgeschlossen werden. Die erforderliche Verfolgungsdichte, die die Annahme rechtfertigen könnte, dass für jedes Gruppenmitglied ohne weiteres die aktuelle Gefahr bestehe, selbst Opfer von i.S.d. § 3 Abs. 1 AsylVfG i.V.m. § 60 Abs. 1 AufenthG relevanten Verfolgungshandlungen zu werden, sei indes - wie das Oberverwaltungsgericht des Saarlandes mit Beschluss vom 17.04.2013 (3 A 268/11, m.w.N. <5416146-170 u.a.>) klarstellt - in Übereinstimmung mit anderer obergerichtlicher Rechtsprechung zu verneinen. Das VG Bremen geht mit Urteil vom 06.01.2014 (4 K 1005/12.A <5550946-170 u.a.>) zudem davon aus, dass innerhalb von Serbien Fluchtmöglichkeiten nach § 3e AsylVfG bestehen.

Mit der vorstehend angeführten Ausnahme zu Serbien folgern die Gerichte auch nicht im Hinblick auf Einschränkungen der Freizügigkeit bzw. der Ausreisefreiheit oder wegen einer etwaigen Ahndung der Asylantragstellung im Ausland auf zu bejahende Ansprüche.

Sonstige über den Einzelfall hinausgehend relevante Verfolgungsgründe werden in der aktuellen Rechtsprechung mit Ausnahme von Homosexualität in Bezug auf Serbien nicht konkret angesprochen. Homosexuelle Handlungen stehen in Serbien, wie das VG München mit Urteil vom 19.02.2014 (M 17 K 13.31074 <5668017-170>) feststellt, nicht unter Strafe. Beschimpfungen und Schmähungen sowie die Vermittlung eines Gefühls des Unerwünschtseins, seien zwar unangenehm und geeignet, den Betroffenen vom Ausleben seiner sexuellen Orientierung in der Öffentlichkeit abzuhalten, aber nicht so gravierend, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellten. Auch unsubstantiierte Drohungen seien noch unterhalb dieser Schwelle anzusiedeln. Seitens der Polizei bestehe grundsätzlich Schutzbereitschaft, auch wenn diese nicht in allen Fällen mit der gebotenen Konsequenz gegen Übergriffe auf Minderheiten, v.a. auch auf Homosexuelle, vorgehe. Ein generell geduldetes bzw. angeordnetes Staatsversagen sei darin nicht zu erblicken. Rechtswidriges, da diskriminierendes Verhalten von Polizisten in Einzelfällen werde als Unrecht gehandelt.

Mit Blick auf die Situation im Gesundheitswesen sieht die Rechtsprechung schließlich auch keine generellen Abschiebungsschutzansprüche. Als in Serbien ebenfalls grundsätzlich behandelbare Leiden bewertet etwa das VG Minden mit Urteil vom 28.06.2013 (7 K 2542/11.A <5512909-170>) psychische Erkrankungen, Epilepsie oder Schwerhörigkeit. Als nicht gewährleistet sieht das Gericht dagegen die regelmäßige Feineinstellung eines Cochlea-Implantats und dessen technische Wartungs- und ggf. Reparaturmaßnahmen. Angesichts der unsicheren Kostentragung, einem zwei- bis dreimonatigem Wartungsbedarf sowie dem dauerhaften Infektionsrisiko über die Elektrode des Cochlea-Implantats und dann einer möglicherweise lebensgefährlichen Meningitis bestehe zum Beibehalt der Hör- und Sprachfähigkeit für ein Kind Anspruch auf Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG.

Davon, dass in Serbien psychische Erkrankungen, insbesondere Depressionen, Traumata, Schizophrenie und Posttraumatische Belastungsstörungen medikamentös und psychologisch behandelbar sind, geht etwa auch das VG Bremen mit Urteil vom 06.01.2014 (4 K 1005/12.A < 5550946-170>) aus.

2.2 Mazedonien

Im Zeitraum 01.01. bis 31.05.14 wurden 3.154 Asylanträge von Personen aus dem Herkunftsland Mazedonien gestellt und 3.078 Verfahren entschieden. Die überwiegende Zahl der Antragsteller gehört zur Volksgruppe der Roma.

In keinem der beschiedenen Verfahren wurde eine Anerkennung als Asylberechtigter (Art.16a GG oder Familienasyl) ausgesprochen. Zwei Personen wurden als Flüchtlinge gem. § 3 Abs.1 AsylVfG anerkannt. Fünf Personen wurde subsidiärer Schutz gem. § 4 Abs.1 AsylVfG gewährt.

A. Hintergrund zur Entscheidungspraxis des Bundesamts: Zur Situation in Mazedonien

Die Entscheidungspraxis des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge beruht auf folgenden – hier zusammengefassten - Erkenntnissen zur Situation im Herkunftsland Mazedonien im Allgemeinen und der Lage der Roma im Besonderen:

Rechtssystem und Lage der Menschenrechte

Ebenso wie Serbien hat auch Mazedonien in den vergangenen zehn Jahren umfassende Reformen im Bereich von Recht und Justiz durchgeführt, die die grundlegenden Rechte und Freiheiten garantieren sollen. Die Justiz ist unabhängig. Mazedonien hat einen Großteil seiner Justizreformen zwischen 2004 und 2010 abgeschlossen. Laut EU-Fortschrittsbericht wurden Fortschritte hinsichtlich der Effizienz der Justiz erzielt.¹⁴ Die Verfassung verbietet Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, sie garantiert die Menschen- und Freiheitsrechte sowie die Freiheit der Versammlung und der Meinungsäußerung. In den Bereichen Justiz, Rechtsicherheit, Konfliktprävention, Kampf gegen die Korruption und organisierte Kriminalität sind jedoch noch Herausforderungen zu bewältigen.

Auch wenn es noch Defizite gibt, entspricht die Menschenrechtssituation insgesamt internationalen Standards. Der gesetzliche und institutionelle Rahmen für den Schutz der Menschenrechte und Minderheiten ist vorhanden. Die mazedonische Verfassung setzt im Bereich der Menschen- und Minderheitenrechte hohe Standards.¹⁵ Eine gezielte und systematische Unterdrückung bestimmter Gruppen wegen ihrer ethnischen Zugehörigkeit, Religion, Nationalität oder politischen Überzeugung findet nicht statt. Die bürgerlichen und politischen Rechte der Bevölkerung werden im Allgemeinen geachtet. Eine interministerielle Körperschaft für Menschenrechte ist seit 2012 für die Untersuchung von Problemen zuständig, die sich bei der Förderung von Menschenrechten und Grundfreiheiten im Zusammenhang mit Verpflichtungen aus ratifizierten internationalen Menschenrechtsverträgen ergeben.¹⁶

Es kommt jedoch auch zu Verstößen gegen Menschenrechte, dabei wird Straflosigkeit beklagt. Spannungen zwischen den albanischen und mazedonischen Gemeinden sowie gesellschaftliche Diskriminierung von Roma und anderen ethnischen Minderheiten kommen vor.¹⁷ In Bezug auf die Bekämpfung von Straflosigkeit sind in Mazedonien mittlerweile Fortschritte zu erkennen. Im Jahr 2012 wurden 374 Disziplinarverfahren und 10 Strafverfahren gegen Polizeibeamte eingeleitet.¹⁸

Um den Missbrauch der Visafreiheit einzudämmen wurde 2011 das Strafgesetz durch den Artikel 418e ergänzt, der den „Missbrauch des visumsfreien Regimes mit den Mitgliedstaaten der Europäi-

¹⁴ European Commission (16.04.2013): Report from the Commission to the European Parliament and the Council, http://www.ecoi.net/file_upload/1226_1367221736_mk-spring-report-2013-en.pdf,

¹⁵ Auswärtiges Amt, Länderinformation Mazedonien, Innenpolitik, März 2014, <http://www.auswaertiges-amt.de>

¹⁶ US Department of State (27.02.2014): Country Report on Human Rights Practices 2013 - Macedonia, http://www.ecoi.net/local_link/270794/385916_en.html

¹⁷ European Commission (10.10.2012): The Former Yugoslav Republic of Macedonia 2012 Progress Report, European Commission (16.10.2013): The Former Yugoslav Republic of Macedonia 2013 Progress Report;

¹⁸ European Commission, The Former Yugoslav Republic of Macedonia, 2011 Progress Report, 16.10.2013

schen Union und des Schengen-Abkommens“ betrifft. Danach kann mit bis zu vier Jahren bestraft werden, wer zum Missbrauch des Schengenabkommens beiträgt (Schleusung und Quasischleusung organisiert, unterstützt etc.).¹⁹ Daneben kann einer Person, die zwangsweise aus einem anderen Staat wegen Verstoßes gegen die Einreise- und Aufenthaltsbestimmungen dieses Staates zurückgeführt oder deportiert wurde, für ein Jahr der Reisepass entzogen werden (Art. 37 Abs. 1 des Gesetzes über Reisedokumente). Dies bedeutete jedoch nicht, dass während dieser Zeit kein Zugang zum Sozialsystem besteht.

Zur Lage der Roma

Der gesetzliche und institutionelle Rahmen für den Schutz der Minderheiten ist in Mazedonien vorhanden – dies gilt auch für Roma. Roma haben in Mazedonien die gleichen Minderheitenrechte wie andere Volksgruppen; dies ist durch die Verfassungsreform vom 16.11.2001 in der mazedonischen Verfassung ausdrücklich verankert worden. Es gibt einen Minister von der „Vereinigten Partei für die Emanzipation der Roma“, der selbst Roma ist und als Vertreter der Interessen der Roma in der Regierung ernannt wurde, wenngleich ohne diesbezügliche Kompetenzen und mit begrenzten Budgetmitteln. Im 120-köpfigen Parlament sind Roma mit einem Vertreter der „Union der Roma aus Mazedonien“-Partei vertreten.

Es liegen keine Erkenntnisse über gezielte staatliche Übergriffe gegen Roma vor. Sie werden in gleicher Weise geschützt wie andere Minderheiten und können weitgehend ihre kulturelle Identität leben. Ethnisch diskriminierende Gesetze oder Vorschriften gibt es nicht. Es gibt es mehrere NGOs, die sich um die Belange der Roma kümmern.

Gezielte staatliche Verfolgung oder systematische Unterdrückung von Roma wegen ihrer ethnischen Zugehörigkeit bestehen nicht. Von einer insgesamt fehlenden Schutzfähigkeit oder -bereitschaft der Behörden ist grundsätzlich nicht auszugehen. In wenigen Einzelfällen können die bestehenden Probleme in ihrer Gesamtheit so kumulieren, dass von Verfolgung gesprochen werden kann (§ 3a Abs. 1 Nr.2 AsylVfG).

Die Fortschritte beim Schutz von Minderheiten bleiben durch begrenzte finanzielle Ressourcen und Mängel bei der Zusammenarbeit der betroffenen Behörden begrenzt. Unbestritten ist, dass die Gruppe der Roma die am meisten benachteiligte Ethnie in Mazedonien ist und Diskriminierungen in verschiedenen Bereichen des täglichen Lebens ausgesetzt ist. Diese sind primär sozial und nicht rassistisch motiviert. Insbesondere im ländlichen Bereich stoßen sie auch auf gesellschaftliche Ablehnung. Organisierte Gewaltaktionen oder gar Pogrome gegen Roma gibt es jedoch nicht. Festzustellen ist, dass Roma häufiger als andere ethnische Gruppen Opfer von Übergriffen der Polizei und von Mängeln des Justizsystems werden.

Aus der Gesamtschau ergibt sich ein differenziertes Bild: Mazedonien bemüht sich in den letzten Jahren die Lage der Roma durch eine aktive Minderheitenpolitik (Unterzeichnung der Roma Dekade 2005- 2015) zu verbessern. Die Regierung hat eine nationale Strategie für die Verbesserung des Status der Roma angenommen und hierbei die Wohn- und Bildungssituation als prioritäre Bereiche identifiziert.

Die Regierung finanziert die Umsetzung der Nationalen Strategie für Roma, insbesondere auf den Gebieten schulische Erziehung, Wohnraum, Beschäftigung und infrastrukturelle Entwicklung. Mit

¹⁹ Flüchtlingsrat NRW (Hrsg.), Die Liberalisierung des Visasystems und Einschränkungen des Rechts auf Asyl - Zur Situation serbischer Roma, die im Ausland Asyl beantragt haben (S.48) , Juli 2012 http://www.ggua.de/fileadmin/downloads/roma-abschiebungen/Visaliberalisierung_und_Asylrecht__2013.pdf

Ausnahme der schulischen Erziehung waren die Fonds dafür jedoch nicht ausreichend dotiert, um signifikante Resultate erzielen zu können. Unterstützung gab es auch für die Roma-Informationszentren, die den Roma den Zugang zu staatlichen Ressourcen erleichtern sollen.²⁰ Die Polizei ist interethnisch besetzt – in Roma-Siedlungen werden auch Roma eingesetzt.

Die Auswirkungen der öffentlichen Programme zur Verbesserung der Lage der Roma sind im Alltag begrenzt. Die Umsetzung läuft langsam, die Finanzierung erfolgt nur zu einem Teil über die öffentliche Hand erfolgt. Roma berichten von sozialer Diskriminierung, insbesondere am Arbeitsmarkt und beim Zugang zu staatlichen Leistungen. So beträgt laut einer Untersuchung des ERRC aus 2013 die Arbeitslosenrate unter Roma 53 % im Vergleich zu 27 % unter Nicht-Roma. Die Mehrheit der Roma arbeitet im informellen Sektor, im Handel, sammelt Altmetall oder betreibt Recycling.²¹ Laut Bericht des zuständigen Ombudsmanns von 2012 hat die Anzahl von beschäftigten Roma in der öffentlichen Verwaltung und den Institutionen beständig zugenommen, wobei 1.383 Roma (das entspricht 1,3 %) in diesem Bereich tätig sind.

Nach Angaben des EU Fortschrittsberichts von 2012 leben zwei Drittel der Roma-Familien unterhalb der Armutsgrenze. Sie sind aufgrund ihrer ethnischen Zugehörigkeit nicht von sozialen Leistungen ausgeschlossen - 80 % der Roma erhalten Sozialhilfe.²² Die gesetzlichen Bestimmungen bieten Roma unter gleichen Voraussetzungen wie allen anderen ethnischen Gruppen Zugang zu sozialen Leistungen. Viele sind jedoch nicht registriert bzw. haben keine Personaldokumente. Zur Hilfestellung bei der Beantragung von Sozialleistungen wurden 11 Informationszentren eingerichtet. Zudem finden unter Federführung des Innenministeriums und des Arbeits- und Sozialministeriums in von Roma bewohnten Siedlungsgebieten Aufklärungskampagnen statt.

Eine UNDP-Umfrage unter Roma ergab, dass es keine wesentlichen Unterschiede beim Zugang zu medizinischen Serviceleistungen zwischen Roma und Nicht-Roma in Mazedonien gibt. 92 % der Roma besitzen eine Krankenversicherung, der Anteil der Roma, die sich in den letzten 12 Monaten medizinischen Spezialuntersuchungen unterzogen hat, ist nur geringfügig niedriger als im Vergleich zur Restbevölkerung. Für romastämmige Gesundheitsmediatoren wurden Schulungen durchgeführt.²³ Daten über den Gesundheitszustand von Roma zeigen jedoch, dass ihre Lebenserwartung um 10 Jahre geringer und die Kindersterblichkeit doppelt so hoch ist wie bei der übrigen Bevölkerung.

Die Grundschule wird Schätzungen zufolge nur von ca. 61 % der Roma-Kinder besucht und nur von ca. 44 % abgeschlossen. Laut EU-Fortschrittsbericht besuchen nur ca. 17 % der Roma-Kinder der entsprechenden Altersgruppen eine Sekundarschule. Die Zahl der Schulabbrecher ist unter den Roma-Kindern überproportional hoch. Ein Grund dafür dürften die mangelnden Kenntnisse der mazedonischen Sprache sein - die Schulen sind oft nur schlecht in der Lage, mit dieser Problematik umzugehen. Die Regierung bemüht sich um eine Erhöhung der Schulbesuchsquote von Roma-Kindern und ist dabei auch erfolgreich. Der Staat stellt mittlerweile kostenlos Schulbücher und den Schultransport bereit. Laut dem Menschenrechtsbericht des U.S. Department of State besuchten 2012 mehr Roma-Schüler eine Grundschule bzw. Sekundarschule als im Jahr zuvor.²⁴ Auch der Fortschrittsbericht der

²⁰ ERRC - European Roma Rights Centre (16.7.2013): Macedonia Country Profile 2011-2012

<http://www.errc.org/cms/upload/file/macedonia-country-profile-2011-2012.pdf>

²¹ ebenda

²² Gemeinnützige Gesellschaft zur Unterstützung Asylsuchender; Die Situation von Rückkehrern; Interview Nr.4; <http://www.ggua.de/Hintergrund-Situation-von-Rueckkehrern-nach-Serbien-und-Mazedonien.309.0.html>

²³ Europäische Kommission, Dritter Bericht über die Überwachung für die Zeit nach der Visaliberalisierung für die westlichen Balkanstaaten gemäß der Erklärung der Kommission vom 8. November 2010; 28.08.2012, S.9 http://www.parlament.gv.at/PAKT/EU/XXIV/EU/09/08/EU_90883/imfname_10374410.pdf

²⁴ US Department of State: Country Report on Human Rights Practices Macedonia 2012, 19.5.2013

EU-Kommission berichtet von einem Anstieg des Sekundar- und Hochschulbesuches unter Roma.

Die Regierung hat inzwischen Maßnahmen ergriffen, um die Lage der Roma zu verbessern. Im Dezember 2011 wurde der Aktionsplan zur Eingliederung von Roma angenommen. Dieser Plan umfasst Maßnahmen zur Verbesserung des Zugangs der Roma-Bevölkerung zu Beschäftigung, Bildung, Wohnraum und Ausweispapieren.²⁵

Die OSCE berichtet in ihrem Report zu den "Best Practices for Roma Integration" detailliert über die Roma-Strategie Mazedoniens im Kampf gegen Diskriminierung und für Menschenrechtsschutz. Der Fokus liegt dabei primär auf der Bekämpfung von Vorurteilen und Stereotypen. Weitere Aktivitäten umschließen eine kostenlose Rechtshilfe, Menschenrechtsprogramme in Schulen und Kooperationen mit den zuständigen Institutionen und Roma-NGOs. Darüber hinaus gibt es Informationen über die Anwendung von Sanktionen im Falle von Diskriminierung im Gesundheitsbereich, Training für Vorschullehrer für interkulturelle Aktivitäten und die Einbeziehung von Roma-Vertretern in den Kommissionen zur Bewertung für den Besuch von Spezialschulen.²⁶

B. Entscheidungspraxis

Vorgetragene Fluchtgründe

Aus den Anhörungen des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge lassen sich folgende Erkenntnisse zu den von Antragstellern aus Mazedonien genannten Gründen für das Schutzbegehren in der Bundesrepublik Deutschland nennen:

Politische Gründe werden von den Antragstellern nicht vorgetragen. Rund vierzig Prozent Etwa die Hälfte nennt soziale und wirtschaftliche Gründe, insbesondere geringe Schulausbildung, kein Berufsabschluss und daraus folgende Arbeitslosigkeit bzw. allenfalls Gelegenheitsjobs, kein geregeltes eigenes bzw. sehr geringes Einkommen oder keine Zukunftsperspektive, insbesondere auch für die Kinder. Rund sechzig Prozent der Antragsteller trägt sonstige Gründe vor, die insbesondere im privaten Umfeld angesiedelt sind, dazu gehörten u.a. Familienstreitigkeiten z.B. wegen Mischehen oder mit geschiedenen Partnern, Nachbarschaftstreitigkeiten wegen unterschiedlicher Volkszugehörigkeiten oder Nachzug zu bereits hier lebenden Familienangehörigen. Zusätzlich berichten die meisten Antragsteller auch von Diskriminierung.

Flüchtlingsschutz (§ 3 AsylVfG) / Asyl (Art. 16a Abs. 1 GG)

Eine gezielte und systematische politische Verfolgung bestimmter Gruppen wegen ihrer ethnischen Zugehörigkeit, Religion, Nationalität oder politischen Überzeugung findet nicht statt. Bei den Menschen- und Minderheitenrechten setzt die Verfassung hohe Standards und diese werden im Allgemeinen respektiert. Nicht auszuschließende Diskriminierungen seitens nichtstaatlicher Dritter erreichen, wenn es dazu kommt, in aller Regel nicht das für eine Schutzgewährung erforderliche Maß an Intensität, wie es in § 3a Abs. 1 und 2 AsylVfG beschrieben wird.

Als ärmste ethnische Gruppe in der ohnehin überwiegend ärmlichen Gesamtbevölkerung sind die Roma in ihrer Alltagserfahrung Vorurteilen bzw. Diskriminierungen ausgesetzt. Diese sind primär so-

²⁵ Europäische Kommission, Dritter Bericht über die Überwachung für die Zeit nach der Visaliberalisierung für die westlichen Balkanstaaten gemäß der Erklärung der Kommission vom 8. November 2010; 28.08.2012, S.9
http://www.parlament.gv.at/PAKT/EU/XXIV/EU/09/08/EU_90883/imfname_10374410.pdf

²⁶ OSCE - Organization for Security and Co-operation in Europe (5.2013): Best Practices for Roma Integration Regional Report on Anti-discrimination and Participation of Roma in Local Decision-Making;
http://www.ecoi.net/file_upload/1226_1370359982_102083.pdf

zial und nicht rassistisch motiviert. Fälle krimineller Bedrohungen und Gewalt sind in der Regel ohne ethnischen Bezug. Gegen rechtswidrige Übergriffe nichtstaatlicher Akteure kann von staatlichem Schutz ausgegangen werden.

Gleichgeschlechtliche sexuelle Handlungen unter Erwachsenen sind seit 1996 nicht mehr strafbar. Eine gesetzliche Anerkennung gleichgeschlechtlicher Paare von staatlicher Seite steht bisher aus.

Subsidiärer Schutz (§ 4 AsylVfG)

Die Todesstrafe ist abgeschafft. Die Verfassung verbietet Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe. Bei Verstößen steht der Rechtsweg offen. Es gibt keine Anzeichen für eine diskriminierende Strafverfolgungs- und Strafzumessungspraxis. In den Bereichen Justiz, Rechtsicherheit, Konfliktprävention, Kampf gegen die Korruption und organisierte Kriminalität sind jedoch noch Herausforderungen zu bewältigen.

Ein internationaler oder innerstaatlicher bewaffneter Konflikt liegt nicht vor. Grundsätzlich sind Folter oder eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu befürchten. Die nationalen Sicherheitskräfte gewährleisten i. d. R. ausreichenden Schutz vor Schäden, die von nichtstaatlichen Akteuren drohen könnten.

Es gibt keine Berichte über willkürliche oder ungesetzliche Tötungen durch die Regierung, auch nicht über politisch motiviertes „Verschwindenlassen“.²⁷ Todesstrafe und unmenschliche Strafen gibt es in Mazedonien nicht. Es gibt keine Anzeichen für eine diskriminierende Strafverfolgungs- und Strafzumessungspraxis.

Die Verfassung verbietet willkürliche Festnahmen und Inhaftierungen. Die Haftbedingungen entsprechen jedoch nicht den internationalen Standards und werden von Menschenrechtsaktivisten als nach wie vor schwierig beschrieben. So werden z.B. vorgegebene Belegzahlen aufgrund des vorherrschenden Platzmangels in den Anstalten regelmäßig überschritten. Es gibt Beschwerden über Misshandlungen durch Polizisten.²⁸ Hierbei wird auch Straflosigkeit beklagt. Laut den letzten EU Fortschrittsberichten kam es hier zu Verbesserungen. 2012 wurde ein Risikobewertungshandbuch erstellt, um die Bedürfnisse und Risiken für Gefängnisinsassen zu eruieren.²⁹ Es sind zudem Fortschritte im Kampf gegen Straflosigkeit festzustellen. Ein Ombudsmann wird bei einem rechtswidrigen Fehlverhalten von Behörden aktiv. Beschwerden über Polizeigewalt sind deutlich zurückgegangen (Beschwerden im Zusammenhang mit polizeilichem Vorgehen machten 2012 5,06 % aus, im Jahr 2003 waren es noch 10,21 %).³⁰

Häusliche Gewalt ist in Mazedonien ein rein innerfamiliäres Problem und knüpft nicht an die Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe an. In Bezug auf häusliche Gewalt und Opferschutz wurde in den letzten Jahren ein fortschrittlicher Rechtsrahmen für Schutz und Hilfe entwickelt. Es gibt eine nationale Strategie, einen Aktionsplan sowie Aufklärungskampagnen. Häusliche Gewalt und Vergewaltigung in der Ehe sind strafbar und können mit Freiheitsstrafe bis zu 15 Jahren bestraft werden. Hunderte von mazedonischen Frauen, die Opfer von häuslicher Gewalt wurden, erhielten in den letzten Jahren aber Hilfen durch soziale Zentren (u.a. mit der Einleitung von Gerichtsverfahren und

²⁷ US Department of State (27.02.2014): Country Report on Human Rights Practices 2013 – Macedonia.

²⁸ ebenda

²⁹ European Commission (10.10.2012): The Former Yugoslav Republic of Macedonia 2012 Progress Report, European Commission (16.10.2013): The Former Yugoslav Republic of Macedonia 2013 Progress Report;

³⁰ Republic of Macedonia Ombudsman, Ombudsman, Annual Report 2012, S.23
<http://www.ombudsman.mk/upload/documents/2013/GI-2012->

Schutzmaßnahmen).³¹

Abschiebungsverbote (§ 60 Abs. 5 AufenthG / § 60 Abs. 7 AufenthG)

Obwohl Mazedonien eines der ärmsten Länder auf dem Balkan ist, kann grundsätzlich von der Erreichbarkeit des Existenzminimums ausgegangen werden. Hierfür spricht neben staatlichen Sozialleistungen die Möglichkeit von ad-hoc Verdienstmöglichkeiten, auch im Bereich der Schattenwirtschaft.

Die medizinische Versorgung der Bevölkerung erfolgt durch ein öffentliches, dreistufiges Gesundheitssystem, das allen Ethnien offensteht. Die staatliche Gesundheitsfürsorge sieht für alle Versicherten eine grundsätzlich kostenfreie Behandlung vor; es wird jedoch ein Eigenanteil in Form einer Zuzahlung erhoben. Eine Zuzahlung entfällt in Fällen, in denen es sich um eine lebensbedrohliche Erkrankung handelt oder das Einkommen unter dem Durchschnittseinkommen liegt.

C. Spruchpraxis der Gerichte

Eine rechtskräftige Verpflichtung zur Feststellung von Flüchtlingsschutz oder unionsrechtlich subsidiärem Schutz ist von 2009 bis einschließlich Februar 2014 in keinem Fall erfolgt. Die Verwaltungsgerichte haben 2013 bei 3.976 eingelegten Klagen in einem Fall ein Verpflichtungsurteil mit Zuerkennung auf Asyl nach Art. 16a GG, in neun Fällen Verpflichtungsurteile mit Zuerkennung auf Flüchtlingsschutz nach § 60 I AufenthG und in 17 Fällen Verpflichtungsurteile mit Zuerkennung eines nationalen Abschiebungsschutzes nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG gefällt. Die Bejahung von Ansprüchen betrifft in aller Regel die Zuerkennung des nationalen ausländerrechtlichen Abschiebungsverbotes auf Grundlage des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG wegen spezifisch einzelfallbezogener Umstände bei behandlungsbedürftigen Erkrankungen.

Anträge auf einstweiligen Rechtsschutz bleiben in der Regel erfolglos, weil die Gerichte keine ernstlichen Zweifel an Antragsablehnungen als offensichtlich unbegründet feststellen können. Soweit die aufschiebende Wirkung einer Klage gerichtlich angeordnet wird, entfällt dies zu einem nicht geringen Teil auf Verfahren, bei denen unter Erlass einer Abschiebungsanordnung der Asylantrag wegen der nach der Dublin-Verordnung gegebenen Zuständigkeit eines anderen Mitgliedstaates als unzulässig abgelehnt wurde.

Nach übereinstimmender Spruchpraxis leiten sich allein aus der Zugehörigkeit zu einer Bevölkerungsmindertheit keine Ansprüche her. Roma drohe allein wegen ihrer Volkszugehörigkeit weder eine unmittelbare noch mittelbar staatliche Gruppenverfolgung. Die schwierige soziale wie wirtschaftliche Lage der meisten Roma sei nicht derart extrem, dass sie einen Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG begründe. Auch wenn insbesondere Roma mit großen sozialen Problemen kämpfen müssten und von der schwierigen wirtschaftlichen Lage Mazedoniens als Transformationsland besonders betroffen seien, seien die Minderheiten nicht aufgrund ihrer ethnischen Zugehörigkeit von der Vergabe von Sozialleistungen ausgeschlossen. Die gesetzlichen Bestimmungen böten allen ethnischen Gruppen unter gleichen Voraussetzungen Zugang zu staatlichen Leistungen (vgl. z.B. VG Aachen, B.v. 29.01.2014 - 1 L 28/14.A <5682528-144> sowie Urt.v. 09.12.2013 - 1 K 2355/12.A <5570862-144>, jeweils m.w.N.). Nach den Feststellungen des VG Münster (Urt.v. 02.05.2013 - 6 K 2710/12.A <5555127-144>) werden in Mazedonien die Minderheitenrechte der Roma durch die Verfassung in gleicher Weise geschützt wie die anderer Bevölkerungsgruppen.

Die Gerichte folgern auch nicht im Hinblick auf Einschränkungen der Freizügigkeit bzw. der Ausreise-

³¹ UNIFEM: Partner Violence amongst Roma and the public sector response: http://www.unifem.sk/uploads/doc/Partner_violence_amongst_Roma_and_the_public_sector_response_ENG.pdf.

freiheit oder wegen einer etwaigen Ahndung der Asylantragstellung im Ausland auf zu bejahende Ansprüche. Das VG Augsburg führt mit Urteil vom 31.10.2013 (Au 7 K 13.30233 <5611035-144>) aus, dass Asylbewerber bei Rückkehr nicht aufgrund der Stellung eines Asylantrags im Ausland mit Maßnahmen zu rechnen haben. Erfolgte Verschärfungen bei der Ausreisekontrolle und im strafrechtlichen Bereich zielten auf die Bekämpfung der Schlepperaktivitäten ab, nicht auf die Rückkehrer an sich. Allgemeine Ausreisesperren gebe es nicht. Ein möglicher einjähriger Passentzug aufgrund der Ausreise bzw. der Asylantragstellung habe keine Sperrung der sozialen Leistungen (auch nicht im Gesundheitssystem) zur Folge. Das VG Münster verweist z.B. mit Urteil vom 02.05.2013 (6 K 2710/12.A <5555127-144>) zudem darauf, dass es sich bei den Einschränkungen, die Rückkehrern nach Mazedonien drohen, nicht um schwerwiegende Rechtsverletzungen handelt, die eine politische Verfolgung begründen. Wegen einer als missbräuchlich angesehenen Asylantragstellung im Ausland bzw. wegen eines Missbrauchs der Reisefreiheit seien über den Entzug des Reisepasses hinaus keine weiteren Sanktionen vorgesehen.

Mit Blick auf die Situation im Gesundheitswesen gewährt die Rechtsprechung schließlich auch keine generellen Abschiebungsschutzansprüche. Das Krankheitsbild der schweren Hämophilie A begründet aber keinen Anspruch auf ein Abschiebungsverbot (so VGH Baden-Württemberg, B.v. 27.11.2013 - A 6 S 919/13 <5494081-144>). Die nötige Behandlung sei in Mazedonien grundsätzlich durchführbar und finanzierbar.

Es sei davon auszugehen, dass auch bei psychischen Krankheiten grundsätzlich eine medizinische Basisversorgung selbst für Mittellose zu erhalten sei. Die Behandlung psychischer Krankheiten sei in Mazedonien sowohl stationär als auch ambulant möglich. Für Angehörige der Volksgruppe der Roma bestünden bei einer offiziellen Registrierung keine Beschränkungen beim Zugang zum Gesundheitssystem. Allerdings könne im Einzelfall gleichwohl der nötige Zugang nicht in ausreichendem Umfang möglich und die medizinische Versorgung dann nicht gewährleistet sein (VG Augsburg mit Urteil vom 31.10.2013 (Au 7 K 13.30263 <5648699-1-144>). Dies kann sich etwa aus der fehlenden Finanzierbarkeit des Eigenanteils an den Medikamentenkosten ergeben, wie das VG Münster mit Urteil vom 02.05.2013 (6 K 2710/12.A <5555127-144>) ausführt. Für rückkehrende abgeschobene Asylbewerber bestehe Zugang zur kostenfreien Gesundheitsfürsorge. Wer längere Zeit nicht in Mazedonien gewohnt habe, könne sich nach Rückkehr beim Krankenversicherungsfonds melden und sei ab dem gleichen Tag versichert. Trotz genereller Möglichkeit könne aber bei Rückkehr beachtlich wahrscheinlich sein, dass sich der Betreffende die erforderlichen Medikamente nicht beschaffen könne, weil nicht die finanziellen Mittel zur Verfügung stünden, um den erforderlichen Eigenanteil der Medikamentenkosten zu tragen.

2.3 Bosnien-Herzegowina

Im Zeitraum 01.01. bis 3.05. 2014 wurden 2.762 Asylanträge von Personen aus dem Herkunftsland Bosnien-Herzegowina gestellt und 2.457 Verfahren entschieden. Die überwiegende Zahl der Antragsteller gehört zur Volksgruppe der Roma.

In keinem der beschiedenen Verfahren wurde eine Anerkennung als Asylberechtigter (Art. 16a GG oder Familienasyl) ausgesprochen, es wurde kein Flüchtlingsschutz gewährt.

Zwei Personen wurde subsidiärer Schutz gem. § 4 Abs. 1 AsylVfG gewährt (Schutzquote 0,1 %).

A. Hintergrund der Entscheidungspraxis des Bundesamts: Zur Situation in Bosnien-Herzegowina

Die Entscheidungspraxis des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge beruht auf folgenden – hier zusammengefassten - Erkenntnissen zur Situation im Herkunftsland Bosnien-Herzegowina im Allgemeinen und der Lage der Roma im Besonderen:

Rechtssystem und Lage der Menschenrechte

Die Grundstrukturen eines demokratischen Rechtsstaats (Gewaltenteilung, Unabhängigkeit der Justiz, Pressefreiheit, etc.) sind in Bosnien-Herzegowina vorhanden, die Gesetze entsprechen weitgehend europäischem Standard. Die Verfassung verbietet Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe. Bei Verstößen steht der Rechtsweg offen.

Die Menschenrechte sind formal auf höchstem Niveau geschützt. Bosnien-Herzegowina hat alle für Menschenrechtsfragen relevanten UN-Konventionen und internationalen Verträge ratifiziert und in den letzten Jahren Fortschritte im Bereich der Gesetzgebung gemacht. Laut Verfassung gilt die Europäische Menschenrechtskonvention mit ihren Zusatzprotokollen direkt und unmittelbar. Sie hat Vorrang vor allen anderen Gesetzen. Daneben gelten noch weitere zahlreiche Menschenrechtsübereinkommen. Menschenrechtsorganisationen können sich frei betätigen. Es herrscht Vereins- und Versammlungsfreiheit.

Die Verfassungsänderung garantiert allen Volksgruppen auf dem gesamten Gebiet des Staatswesens die gleichen Rechte. Dennoch haben Angehörige nationaler Minderheiten zu einigen staatlichen Ämtern auf Grund der Verfassung keinen Zugang oder werden in anderer Weise schlechter gestellt als die Angehörigen der drei konstitutiven Volksgruppen.

Alle Grund- und Freiheitsrechte werden auf breiter Basis respektiert, wenn auch Einschüchterungen von und Drohungen gegen Journalisten vorvorkommen. Die Polarisierung entlang politischer und ethnischer Linien in den Medien bleibt ein Problembereich.³² Im letzten Fortschrittsbericht der EU-Kommission vom Oktober 2013 wurden dem Land erhebliche politische und wirtschaftliche Mängel attestiert, aber auch Fortschritte bei der Stärkung der demokratischen Institutionen, der Menschenrechte und dem Aufbau der Justiz.³³ Insbesondere bei der Reform des Justizwesens forderte die EU weitere Anstrengungen. Beim Zugang zum Rechtssystem in Zivil- oder Strafrechtsangelegenheiten wurden bereits einige Fortschritte erzielt. Ein Netzwerk aus kostenlosen Rechtsberatern wurde eingerichtet, an dem auch Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen beteiligt sind.³⁴

Anhaltspunkte für eine systematische Verfolgung bestimmter Personengruppen sind nicht gegeben, auch wenn in Einzelfällen Menschenrechtsverletzungen durch Behörden und Dritte nicht auszuschließen sind. Es gibt allerdings Umsetzungsprobleme der Reformen, z.B. in den Bereichen Strafverfolgung, Justiz, Korruptionsbekämpfung und ethnische Minderheiten. Es bestehen zudem weiterhin Probleme in Bezug auf die Gleichbehandlung von Angehörigen verschiedener Religionsgemeinschaften und ethnischer Gruppen sowie Diskriminierung und Gewalt gegen Frauen sowie sexuellen Minderheiten.

Es gibt keine Anzeichen für eine diskriminierende Strafverfolgungs- und Strafzumessungspraxis. Die

³² European Commission (10.10.2012): Bosnia and Herzegovina 2012 Progress Report. http://ec.europa.eu/enlargement/pdf/key_documents/2012/package/ba_rapport_2012_en.pdf

³³ European Commission (16.10.2013): Bosnia and Herzegovina 2013 Progress Report. http://ec.europa.eu/enlargement/pdf/key_documents/2013/package/brochures/bosnia_and_herzegovina_2013.pdf

³⁴ ebenda

Arbeit der Sicherheitsbehörden ist im Allgemeinen zufrieden stellend, wenngleich Probleme wie unzulässige Verhörmethoden in einigen Fällen bestehen bleiben.

Eine gezielte staatliche Verfolgung oder systematische Unterdrückung wegen der ethnischen Zugehörigkeit ist jedoch aufgrund der Erkenntnislage zu verneinen. Von einer insgesamt fehlenden Schutzfähigkeit oder -bereitschaft der Behörden ist grundsätzlich nicht auszugehen.

Die Sicherheitslage ist stabil. Bei den Protesten vom Juli 2013 und vom Februar 2014 handelte es sich nicht um ethnische Auseinandersetzungen, sondern um soziale Proteste, die die Unzufriedenheit der Bevölkerung mit der wirtschaftlichen Lage und der Effizienz der politischen Institutionen offenbaren. Die Proteste sind wieder abgeflaut, eine Destabilisierung des Staates ist nicht zu befürchten.

Zur Lage der Roma

In Bosnien-Herzegowina gibt es 17 anerkannte nationale Minderheiten, darunter auch Roma (nach Schätzungen zwischen 40.000 – 100.000). Viele der Roma wurden während des Bürgerkrieges aus den östlichen Landesteilen vertrieben, die heute zur Republik Srpska gehören. Viele können nicht an ihren Herkunftsort zurückkehren, weil die Häuser zerstört oder von anderen Flüchtlingen besetzt sind.

Gemäß der Verfassung stehen die Grundrechte allen Personen unabhängig von ihrer ethnischen Zugehörigkeit grundsätzlich in gleicher Weise zu. Im Minderheitenschutzgesetz (2003) wird das Europäische Rahmenübereinkommen zum Schutz der nationalen Minderheit unmittelbar angewandt. Es ist damit integraler Bestandteil des nationalen Rechtssystems.

Roma zählen laut unterschiedlichen Menschenrechtsberichten zu den am meisten gefährdeten Personengruppen. Ihre Lage wird als prekär beschrieben. Grund hierfür ist insbesondere ihre überdurchschnittliche Beschäftigungslosigkeit, die zu schlechten Wohnbedingungen und Armut führt. Der „Roma Information Council“ schätzt, dass nur ein Prozent der Roma im arbeitsfähigen Alter tatsächlich einer geregelten Arbeit nachgeht.³⁵ Es liegen keine offiziellen Zahlen vor. Damit spiegelt sich für diese Ethnie die allgemeine Beschäftigungssituation in Bosnien-Herzegowina in besonderem Maße wieder.

Seit Kriegsende stellen Armut, Arbeitslosigkeit, Korruption und Schattenwirtschaft die Regierungen der verschiedenen Ebenen vor Probleme. Es sind zwar Anzeichen für eine Erholung vorhanden, die Arbeitslosigkeit ist aber nach wie sehr hoch und wird auf 44,5 % geschätzt. Das Durchschnittseinkommen und beträgt 2013 428 Euro.³⁶ Ein Fünftel der Bevölkerung lebt unter der Armutsgrenze und hat weniger als 150 Euro monatlich zur Verfügung.

Das Wohlfahrtssystem umfasst Sozialleistungen für alle Personen, die nicht in der Lage sind, für sich selbst zu sorgen, und die keine Verwandten haben, die für sie sorgen können. Die Sozialleistung beinhaltet die Krankenversicherung für den Antragsteller sowie für dessen Familie.

Viele Roma erhalten keine Sozialleistungen, weil sie nicht im Besitz von Dokumenten sind, die ihre Staatsangehörigkeit nachweisen. Voraussetzung für den Erhalt eines Personalausweises oder Reisepasses ist z.B. eine Geburtsurkunde, die viele Roma nur schwer oder überhaupt nicht beschaffen können.³⁷ Daher unterstützen UNICEF und OSCE Roma bei der Registrierung durch die Erleichterung

³⁵ U.S. Department of State (19.04.2013): Human Rights Practices for 2012. Bosnia and Herzegovina.

³⁶ Office of the High Representative; 45th Report of the High Representative for Implementation of the Peace Agreement on Bosnia and Herzegovina to the Secretary-General of the United Nations (09.05.2014), http://www.ohr.int/other-doc/hr-reports/default.asp?content_id=48532

³⁷ Roma Education Fund, Advancing Education of Roma in Bosnia and Herzegovina, 2009, Human Rights Watch, World Report 2012: Bosnia and Herzegovina, 2012 <http://www.hrw.org/world-report-2012/bosnia-and-herzegovina>

des Dialogs mit den lokalen Behörden, um die komplexen Verfahren der Nachmeldung zu vereinfachen.³⁸

Eine Studie des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen aus dem Jahr 2011 ergab, dass 70 % aller Roma über 16 Jahre krankenversichert sind im Vergleich zu 95 % der Gesamtbevölkerung.³⁹ Einer Studie des bosnischen Ministeriums für Menschenrechte und Flüchtlinge über die Gesundheitssituation von Roma-Frauen und Kindern vom Februar 2013 zur Folge ist die Kindersterblichkeit bei Roma in etwa doppelt so hoch als bei anderen Bevölkerungsgruppen.⁴⁰

Nach Angaben der EU-Kommission besuchen 69 % aller Roma-Kinder die Grundschule und 23 % die Sekundarstufe. Die Quote der Schulabbrecher ist hoch, insbesondere bei Mädchen.⁴¹ Seit Verabschiedung des Aktionsplans „Roma Education“ 2004 gibt es aber Verbesserungen beim Zugang zur Bildung. So besuchten 2002 nur wenige Roma eine Schule, mittlerweile ist die Zahl deutlich gestiegen – fast alle Roma, die im Rahmen einer Umfrage von Human Rights Watch befragt wurden, schicken ihre Kinder in die Schule und nur wenige von ihnen beklagen Belästigung oder offene Diskriminierung.⁴²

Nach Angaben des Ministeriums für Menschenrechte und Flüchtlinge und des European Roma Rights Center (ERRC) kommt es gelegentlich zu verbalen und körperlichen Übergriffen gegenüber Roma durch Private; Statistiken hierzu liegen nicht vor. Menschenrechts-NGOs kritisieren auch, dass die Sicherheitskräfte in Fällen häuslicher Gewalt und Menschenhandel tatenlos bleiben.⁴³

Die staatlichen Behörden und internationalen Organisationen haben zwischenzeitlich Maßnahmen zur Verbesserung der Lage der Roma ergriffen. 2003 wurde ein Gesetz über den Schutz von nationalen Minderheiten verabschiedet, das die Interessen und Gleichbehandlung von Minderheiten (auch Roma) schützen soll. Im August 2009 wurde ein Anti-Diskriminierungsgesetz verabschiedet. Bei der OSZE gibt es das Amt des Roma-Referenten, ferner einen Roma-Projektbeauftragten und einen Roma-Beobachter. Beim Ministerrat gibt es einen neunköpfigen Roma-Rat und ein sogenanntes „Advisory Board on Roma“, in dem Vertreter der Ministerien, des Roma-Rates und der internationalen Gemeinschaft vertreten sind.

Bosnien-Herzegowina schloss sich im September 2008 dem Programm Decade for Roma Inclusion 2005-2015 an. Zur selben Zeit beschloss der Ministerrat einen Aktionsplan zu Bildung, Wohnungsbau, Gesundheit und Beschäftigung für Romangehörige und setzte einen Koordinationsausschuss für die Umsetzung dieses Planes ein. Bei der Umsetzung des Aktionsplans wurden in Bezug auf Wohnraum für die Roma Fortschritte erzielt. So wurde beispielsweise in Gorica eine der größten Roma-

³⁸ OSZE, Report on the Roma Civil Registration Information Campaign, September 2005; Child Rights References in the Universal Periodic Review, Bosnia & Herzegovina 2010, <http://www.crin.org/docs/Bosnia%20&%20Herzegovina.pdf>

³⁹ United Nations Development Programme (UNDP): The health situation of Roma communities analysis of the UNDP/World Bank/EC, Regional Roma Survey Data, Bratislava, 2013, <http://de.scribd.com/doc/154052699/Policy-brief-Roma-health>

⁴⁰ Ministry for Human Rights and Refugees of Bosnia and Herzegovina/Agency for Statistics of Bosnia and Herzegovina: Multiple Indicator Cluster Survey (MICS) 2011–2012, Bosnia and Herzegovina: Roma Survey, Final Report. Autor: UNICEF, Sarajevo, February 2013, http://www.mhrr.gov.ba/PDF/djeca/MICS4_BiH_Roma_Survey_FinalReport_2011-12.pdf

⁴¹ Commission of the European Communities, Bosnia and Herzegovina Progress Report, Oct. 2013

⁴² HRW - Human Rights Watch (4.4.2012): Second Class Citizens Discrimination Against Roma, Jews, and other National Minorities in Bosnia and Herzegovina; http://www.ecoi.net/file_upload/1788_1333622076_bosnia0412forupload-0-0.pdf

⁴³ U.S. Department of State (February 2014): Human Rights Practices 2013 - Bosnia and Herzegovina

Siedlungen vollständig saniert. Weitere Sanierungen sind geplant. Fortschritte gab es im Hinblick auf den Wohnungsbau, weil zusätzliche finanzielle Ressourcen zugeteilt wurden. Mittlerweile wurden 400 Häuser bzw. Wohnungen für Roma errichtet. In den Bereichen Gesundheit, Beschäftigung und Bildung waren die Fortschritte dagegen noch begrenzt.⁴⁴

Ein im April 2011 veröffentlichter Bericht der NGO „Kali Sari“, die Maßnahmen der Regierung im Rahmen der „Roma- Dekade 2005-2015“ überwacht, stellt insgesamt substantielle Verbesserungen bezüglich der allgemeinen Lage der Roma-Bevölkerung fest. Dabei werden insbesondere die Regierungsprogramme zur Verbesserung der Beschäftigungslage, der Wohnsituation und der Gesundheitsversorgung genannt. Auch die Errichtung einer Datenbank und ein neuer Aktionsplan im Bereich Bildung werden positiv im Bericht hervorgehoben.⁴⁵ Laut den Berichten der EU-Kommission der letzten Jahre müssen die Anstrengungen zur Sicherstellung einer wirksamen und nachhaltigen Umsetzung der Aktionspläne in den Bereichen Gesundheit, Beschäftigung und Bildung jedoch noch verstärkt und die dafür vorgesehenen Mittel aufgestockt werden.⁴⁶

2012 wurden zwischen Roma-Vertretern und lokalen Behörden Gespräche durchgeführt mit dem Ziel, Leitlinien für die Einrichtung eines unabhängigen Überwachungssystems zur Lage der Roma zu erstellen. EU-Mittel werden für die Verbesserung der Eingliederung der Roma verwendet. Als besonders problematisch wird die prekäre Beschäftigungslage der Roma betrachtet, hier haben die Aktionspläne noch nicht gegriffen. Die Wirtschaftskrise, verbunden mit geringer Bildung und beruflicher Qualifikation, verschlechtern die Chancen der Roma auf Beschäftigung und soziale Integration.

B. Entscheidungspraxis des Bundesamtes

Vorgetragene Fluchtgründe

Aus den Anhörungen des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge lassen sich folgende Erkenntnisse zu den von Antragstellern aus Mazedonien genannten Gründen für das Schutzbegehren in der Bundesrepublik Deutschland nennen:

Rund zwei Prozent der Antragsteller nennen politische Gründe, etwa Bedrohung wegen eigener parteipolitischer Aktivitäten oder Teilnahme an politischen Demonstrationen. Gut die Hälfte der Antragsteller nennt soziale und wirtschaftliche Gründe, insbesondere geringe Schulausbildung, kein Berufsabschluss und daraus folgende Arbeitslosigkeit bzw. allenfalls Gelegenheitsjobs, kein geregeltes eigenes bzw. sehr geringes Einkommen oder keine Zukunftsperspektive, insbesondere auch für die Kinder. Gut vierzig Prozent der Antragsteller trägt sonstige Gründe vor, die insbesondere im privaten Umfeld angesiedelt sind, dazu gehörten u.a. Familienstreitigkeiten z.B. wegen Mischehen oder mit geschiedenen Partnern, Nachbarschaftstreitigkeiten wegen unterschiedlicher Volkszugehörigkeiten oder Nachzug zu bereits hier lebenden Familienangehörigen. Zusätzlich berichten die meisten Antragsteller auch von Diskriminierung.

Flüchtlingsschutz (§ 3 AsylVfG) / Asyl (Art. 16a Abs. 1 GG)

Eine gezielte und systematische Verfolgung bestimmter Gruppen wegen ihrer ethnischen Zugehörigkeit, Religion oder politischen Überzeugung durch staatliche Akteure findet nicht statt. Es kann jedoch zu Diskriminierungen seitens staatlicher Stellen oder nichtstaatlicher Akteure kommen; dabei handelt

⁴⁴ Commission of the European Communities (16.10.2013): Bosnia and Herzegovina Progress Report.

⁴⁵ U.S. Department of State: Country Reports on Human Rights Practices for 2011, Bosnia and Herzegovina, May 2012

⁴⁶ Commission of the European Communities, Bosnia and Herzegovina Progress Reports 2011, 2012, 2013

es sich aber nicht um schutzerhebliche Verfolgung, da die Intensität in aller Regel nicht so weit geht, Leben oder persönliche Freiheit des Einzelnen akut zu gefährden. Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass die Staatsmacht in der Lage ist, den erforderlichen Schutz zu bieten.

Allen Ethnien ist eine Rückkehr in sog. Mehrheitsgebiete, Gebiete in denen sie ethnisch/religiös in der Mehrheit sind, grundsätzlich möglich und zumutbar.

Die Religionszugehörigkeit hängt in der Regel sehr eng mit der Zuordnung zu einer bestimmten ethnischen Gruppe zusammen, da sich die größten ethnischen Bevölkerungsgruppen vor allem über die Religionszugehörigkeit definieren. Benachteiligungen aufgrund der Zugehörigkeit zu einer Bevölkerungsgruppe sind verbreitet, sie können aber religiöse oder ethnische Ursachen haben. Die Intensität dieser Verhaltensweisen geht in aller Regel nicht so weit, Leben oder persönliche Freiheit des Einzelnen akut zu gefährden. Darüber hinaus wird davon ausgegangen, dass der Staat willens ist, Schutz vor einer drohenden Verfolgung zu bieten.

Verfolgungshandlungen gegen Frauen, insbesondere aus einem traditionellen, patriarchalischen und von Unterordnung geprägtem Umfeld kommen in Betracht und können in Anknüpfung an die Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe erfolgen.

Homosexuelle Handlungen sind nicht strafbar. Das Anti-Diskriminierungsgesetz von 2009 verbietet Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung und der Geschlechtsidentität. Dennoch sind Diskriminierungen – angesichts einer ausgeprägt homophoben gesellschaftlichen Mehrheit – in der Realität noch weit verbreitet. Die Schwelle schutzerheblicher Übergriffe wird jedoch im Regelfall nicht erreicht.

Die Pressefreiheit wird eingeschränkt. In Einzelfällen können Vertreter von Menschenrechtsorganisationen oder auch kritische Journalisten von nicht-staatlichen Akteuren bedroht werden bzw. Opfer von Übergriffen sein. Auch die EU-Kommission äußert Besorgnis, weil Journalisten trotz gesetzlicher Vorkehrungen zum Schutz der Meinungsfreiheit weiterhin eingeschüchtert werden.

Im Ausnahmefällen können die bestehenden Probleme in ihrer Gesamtheit so kumulieren, dass von Verfolgung gesprochen werden kann. (§ 3a Abs. 1 Nr.2 AsylVfG).

Subsidiärer Schutz (§ 4 AsylVfG)

Die Todesstrafe ist abgeschafft. Ehemals verhängte Todesstrafen wurden seit Kriegsende nicht mehr vollstreckt bzw. in Haftstrafen umgewandelt. Es gibt keine Berichte über willkürliche oder ungesetzliche Tötungen durch die Regierung, auch nicht politisch motiviertes „Verschwindenlassen“.⁴⁷ Unmenschliche oder erniedrigende Strafen werden nicht verhängt. Willkürliche Festnahmen und Inhaftierungen sind gesetzlich verboten. Das Verbot wird im Allgemeinen eingehalten. Es gibt keine Anzeichen für eine diskriminierende Strafverfolgungs- und Strafzumessungspraxis.

Die Verfassung schreibt für alle Menschen das Recht auf Freiheit von Folter fest. Bosnien-Herzegowina ist an die Antifolterkonvention (1984) und die Europäische Folterverhütungskonvention gebunden.

Ein internationaler oder innerstaatlicher bewaffneter Konflikt liegt nicht vor.

In Fällen häuslicher Gewalt ist die Möglichkeit einer Inanspruchnahme staatlichen Schutzes individuell zu prüfen. Im Einzelfall kann Schutz nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 AsylVfG (insbesondere wegen unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung) nicht ausgeschlossen werden.

Die Haftbedingungen entsprechen in der Regel nicht Europarats-Standards und variieren sehr stark

⁴⁷ U.S. Department of State (February 2014): Bosnia and Herzegovina 2013, Report on Human Rights

zwischen den einzelnen Haftanstalten. Es kommt zu einzelnen Fällen von Gewaltanwendung durch das Gefängnispersonal und unter den Inhaftierten. Veränderungen sind hier jedoch erkennbar: Die EU-Kommission stellte 2012 und 2013 fest, dass sich die Bedingungen in den Haftanstalten insbesondere im Hinblick auf Überbelegungen und die Verhinderung von Gewalt unter Insassen sowie ein Beschwerdesystem verbessert hätten.⁴⁸ Die Bedingungen in den Haftanstalten werden regelmäßig durch das Justizministerium, Mitglieder der Ombudsmann-Institutionen und Vertreter internationaler Organisationen (Rotes Kreuz, Vertreter des Komitees zur Verhinderung von Folter, etc.) überprüft.

Abschiebungsverbote (§ 60 Abs. 5 AufenthG / § 60 Abs. 7 AufenthG)

Seit Kriegsende stellen Armut, Arbeitslosigkeit, Korruption und Schattenwirtschaft die Regierungen der verschiedenen Ebenen vor Probleme. Es sind zwar Anzeichen für eine Erholung vorhanden, die Arbeitslosigkeit ist aber nach wie sehr hoch und wird auf 44,5 % geschätzt. Das Durchschnittseinkommen und betrug 2013 428 Euro.⁴⁹ Ein Fünftel der Bevölkerung lebt unter der Armutsgrenze und hat weniger als 150 Euro monatlich zur Verfügung.

Das Wohlfahrtssystem umfasst Sozialleistungen für alle Personen, die nicht in der Lage sind, für sich selbst zu sorgen, und die keine Verwandten haben, die für sie sorgen können. Die Sozialleistung beinhaltet die Krankenversicherung für den Antragsteller sowie für dessen Familie.

In Einzelfällen können Abschiebungsverbote wegen fehlender Verfügbarkeit einer erforderlichen medizinischen Behandlung festzustellen sein.

Interner Schutz (§ 3e AsylVfG)

Von der Verfügbarkeit internen Schutzes wird regelmäßig ausgegangen; im Einzelfall kann anderes gelten. Besonders sensibel wird der Frage nachgegangen, ob schutzbedürftige Frauen oder Mädchen am internen Zufluchtsort eine eigenständige Existenz abseits der Familie aufbauen können.

C. Spruchpraxis der Gerichte

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass in der gerichtlichen Spruchpraxis fast durchgängig die Voraussetzungen für Asylrecht gemäß Art. 16a Abs. 1 GG und für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft verneint werden. Eine rechtskräftige Verpflichtung zur Feststellung von Flüchtlingsschutz oder unionsrechtlich subsidiärem Schutz ist von 2009 bis einschließlich Februar 2014 in keinem Fall erfolgt. Die Bejahung von Ansprüchen betrifft in aller Regel die Zuerkennung des nationalen ausländerrrechtlichen Abschiebungsverbotes auf Grundlage des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG wegen spezifisch einzelfallbezogener Umstände bei behandlungsbedürftigen Erkrankungen. Die Verwaltungsgerichte haben 2013 bei 1.563 eingelegten Klagen in 17 Fällen Verpflichtungsurteile mit Zuerkennung eines nationalen Abschiebungsschutzes nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG gefällt.

Anträge auf einstweiligen Rechtsschutz bleiben ebenfalls erfolglos, weil die Gerichte keine ernstlichen Zweifel an Antragsablehnungen als offensichtlich unbegründet feststellen können. Soweit die aufschiebende Wirkung einer Klage gerichtlich angeordnet wird, entfällt dies zu einem nicht geringen Teil auf Verfahren, bei denen unter Erlass einer Abschiebungsanordnung der Asylantrag wegen der

⁴⁸ European Commission (10.10.2012): Bosnia and Herzegovina 2012 Progress Report. European Commission (16.10.2013): Bosnia and Herzegovina 2013 Progress Report.

⁴⁹ Office of the High Representative; 45th Report of the High Representative for Implementation of the Peace Agreement on Bosnia and Herzegovina to the Secretary-General of the United Nations (09.05.2014), http://www.ohr.int/other-doc/hr-reports/default.asp?content_id=48532

nach der Dublin-Verordnung gegebenen Zuständigkeit eines anderen Mitgliedstaates als unzulässig abgelehnt wurde.

Nach übereinstimmender Spruchpraxis leiten sich allein aus der Zugehörigkeit zu einer Bevölkerungsminderheit keine Ansprüche her. So stellt das VG Aachen (Urt.v. 30.01.2014 -1 K 2865/13.A <5638269-122>) fest, dass Roma dort keiner Gruppenverfolgung unterliegen. Die allgemeine soziale und (schlechte) wirtschaftliche Situation der Roma und anderer Minderheiten in Bosnien und Herzegowina begründe auch kein Abschiebungsverbot. Insbesondere Roma müssten zwar mit großen sozialen Problemen kämpfen und würden bei der Vergabe von Sozialleistungen benachteiligt. Hierbei sei aber zu beachten, dass die Gesamtbevölkerung allgemein unter einem niedrigen Lebensstandard zu leiden habe und ca. ein Fünftel unterhalb der Armutsgrenze lebe. Gleichwohl sei die Versorgung der Bevölkerung mit Grundnahrungsmitteln, Kleidung, Heizmaterial und Strom landesweit sichergestellt (im Ergebnis ähnlich im Rahmen einstweiligen Rechtsschutzes z.B. VG München, B.v. 18.03.2014 - M 2 S 14.30220 <5693649-122> oder bereits VG Braunschweig, B.v. 20.12.2012 - 6 B 421/12 <5588643-122>).

Bei Angehörigen einer der drei konstituierenden Volksgruppen sehen die Gerichte umso weniger gruppenbezogen beachtliche Gefährdungen. So weist etwa das VG Würzburg (B.v. 27.02.2014 - W 1 S 14.30167 <5718908-122>) hinsichtlich eines Angehörigen der Volksgruppe der Bosniaken darauf hin, dass eine Gruppenverfolgung schon deshalb nicht droht, weil die Bosniaken (Muslime) eine der drei konstituierenden Volksgruppen von Bosnien und Herzegowina darstellen, die jeweils in ihren angestammten Gebieten die Mehrheitsbevölkerung bilden.

Mit Blick auf die Situation im Gesundheitswesen sieht die Rechtsprechung schließlich auch keine generellen Abschiebungsschutzansprüche. So stellt zu Bosnien und Herzegowina das VG München mit Urteil vom 28.06.2013 (M 2 K 12.31013 <5594857-122>) bezüglich einer psychischen Erkrankung fest, dass gängige Medikamente auf dem örtlichen Markt generell erhältlich sind und verordnet werden können. Die Behandlung psychisch Kranker könne zumindest mit Medikamentengaben erfolgen, auch wenn Therapeuten sowie Gesprächs- und Selbsthilfegruppen und Beschäftigungsinitiativen fehlen mögen. Eine über die Medikamentenversorgung hinausgehende Therapie, wie z.B. Gespräche mit einem Psychotherapeuten, könne möglicherweise zwar noch bessere Heilungschancen bieten. § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG gewährleiste jedoch nicht die Heilung oder bestmögliche Linderung einer bestehenden Erkrankung. Hierauf bestehe kein Anspruch, wenn durch eine Behandlung mit Medikamenten ausreichend gewährleistet sei, dass sich die psychische Erkrankung nicht in einer Weise verschlimmere, die zu einer erheblichen und konkreten Gefahr für Leib und Leben führen würde.

3. Kumulierte Diskriminierung

Nach § 3a Abs. 1 Nr. 2 AsylVfG (= Art. 9 Abs. 1 b) QualfRL) gelten Handlungen als Verfolgung, die in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher Weise betroffen ist wie bei der in Nr. 1 beschriebenen schwerwiegenden Verletzung grundlegender Menschenrechte. Die Eingriffe müssen in ihrer Gesamtheit einer schweren Verletzung grundlegender Menschenrechte gleichkommen. Dabei sind auch Verletzungen sogenannter wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte (z.B. das Recht auf Wohnen, Bildung, Arbeit, soziale Sicherheit und Gesundheit) zu berücksichtigen.

Der Einzelne muss durch dauernde Diskriminierungen, Benachteiligungen, kleinere Rechtsverletzungen, Schikanen etc. in eine Situation geraten sein, die ihm ein Weiterleben unter solchen Bedingungen schließlich wegen Unvereinbarkeit mit seiner Menschenwürde unzumutbar machen.

Eine Flüchtlingsanerkennung auf der Grundlage kumulierter Eingriffe ist dann möglich, wenn in der Summe die Benachteiligungen das Leben unmöglich machen bzw. so stark einschränken, dass dies einem echten Vertreibungsdruck durch Schaffung einer ausweglosen Lage gleichkommt. In den bisherigen Verfahren aus dem Westbalkan ist die Schwelle so gut wie nie erreicht worden.

Antragsteller aus sicheren Herkunftsstaaten können die gesetzliche Vermutung der Verfolgungsfreiheit auch durch die Glaubhaftmachung kumulierter Maßnahmen widerlegen.

4. Aufnahme von Serbien, Mazedonien und Bosnien-Herzegowina in die Liste der sicheren Herkunftsländer: Auswirkung auf die Praxis des Asylverfahrens

Mit der Aufnahme eines Landes in die Liste der sicheren Herkunftsländer tritt die Regelvermutung in Kraft, dass in diesem Land keine systematische, staatliche bzw. nicht-staatliche Verfolgung existiert. Jede Asylbewerberin / jeder Asylbewerber hat – ungeachtet, ob er / sie aus einem sicheren Herkunftsland kommt oder nicht – grundsätzlich immer das Anrecht auf die individuelle Prüfung seines Einzelfalls.

Die Aufnahme in die Liste sicherer Herkunftsländer bedeutet daher nicht, dass Antragsteller aus diesen Ländern keinen Zugang zum Asylverfahren haben oder ihre Anträge ohne Prüfung abgelehnt werden. Es geht hierbei vielmehr um eine Verwaltungsvereinfachung, Verfahren können schneller entschieden werden.

Im Einzelnen hat die Aufnahme eines Landes in die Liste sicherer Herkunftsländer folgende Auswirkungen auf die Praxis des Asylverfahrens:

Verteilung der Antragsteller auf die Bundesländer und Antragstellung:

Keine Unterschiede zu anderen Herkunftsländern.

Anhörung:

Die Antragstellerin / der Antragsteller erhält wie jede/r andere auch die Möglichkeit, in der Anhörung ihr / sein persönliches Verfolgungsschicksal darzulegen. Dabei muss sie / er jedoch glaubhaft schildern, dass ihr / ihm abweichend von der allgemeinen Lage Verfolgung im Herkunftsland droht. Das Bundesamt hat die Pflicht den Sachverhalt aufzuklären und erforderliche Beweise zu erheben.

Entscheidung:

Kann sie / er dies nicht glaubhaft darlegen, ist der Asylantrag als offensichtlich unbegründet abzulehnen.

Die Entscheidung des BAMF ist nicht fristgebunden, eine Entscheidung als offensichtlich unbegründet kann jederzeit ergehen. Es werden dabei in jedem Fall Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG geprüft.

Klagemöglichkeit und Fristen:

Eine Klage gegen einen Bescheid „offensichtlich unbegründet“ hat keine aufschiebende Wirkung. Die Klage- und Eilantragsfrist beträgt nach § 36 Abs. 3 iVm § 74 Abs. 1 AsylVfG eine Woche; die vom Bundesamt gesetzte Ausreisefrist beträgt ebenfalls eine Woche.

Die Entscheidung des Verwaltungsgerichts über den Eilantrag soll innerhalb einer Woche nach Ablauf der Rechtsmittelfrist erfolgen.

Bei Ablehnung ist die Abschiebungsandrohung vollziehbar, bei Stattgabe endet

die Ausreisefrist 30 Tage nach dem unanfechtbarem Abschluss des Asylverfahrens.

Wird die Klage in der Hauptsache als offensichtlich unbegründet abgewiesen, ist kein Rechtsmittel möglich (§ 78 Abs.1 AsylVfG); dies gilt auch, wenn das Bundesamt einen Asylantrag als einfach unbegründet abgelehnt hat.